STADT LOHNE

B-PLAN NR. 145

Nördlich Dinklager Straße

Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2013 (Amphibien, Vögel, Fledermäuse)



Februar 2014

DIPL.-BIOL. VOLKER MORITZ FELDSTR. 32 26127 OLDENBURG

☎ 0441- 6640551

Freischaffender Biologe (BDBiol)

www.moritz-umweltplanung.de

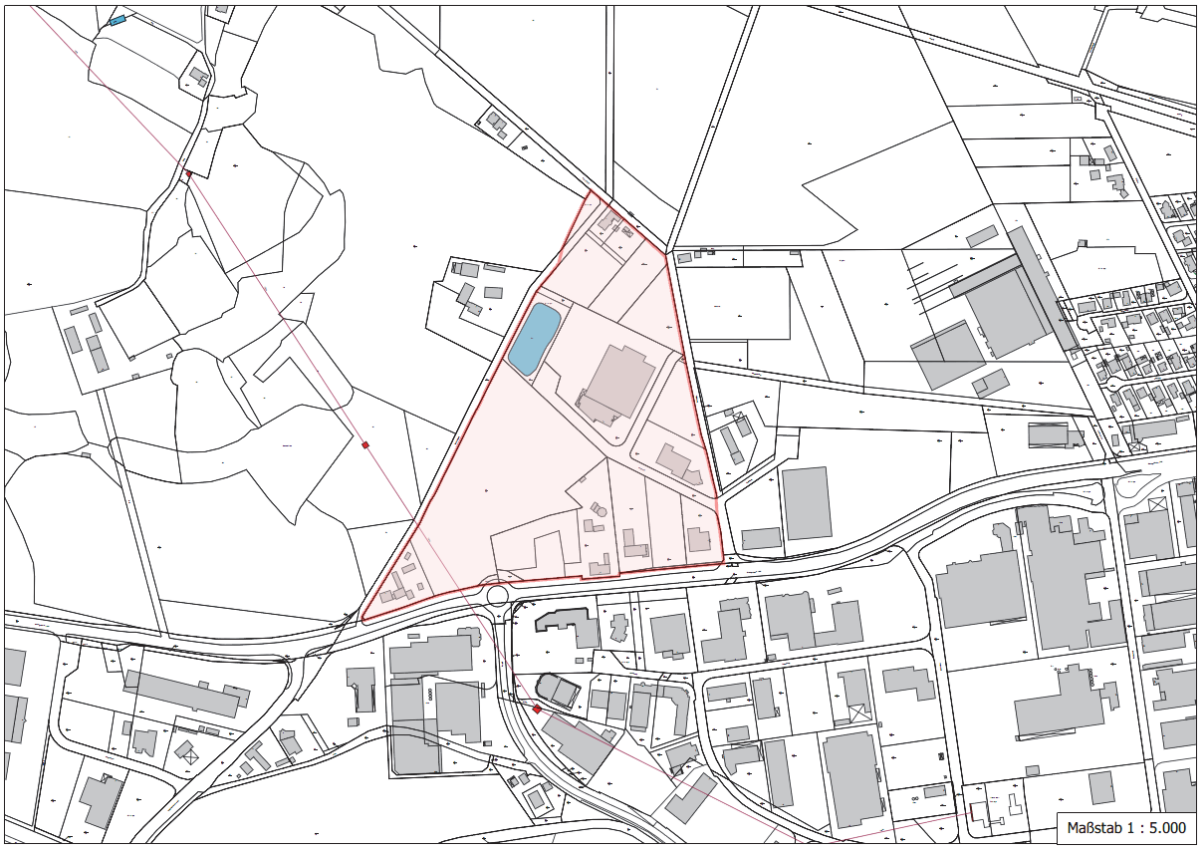


Abb. 1: Untersuchungsbereich B-Plan 145. Quelle: Stadt Lohne.

Impressum

Auftraggeber:	Stadt Lohne Der Bürgermeister - Bauamt – Vogtstraße 26 49393 Lohne
Auftragnehmer:	Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol) Feldstraße 32 26127 Oldenburg
Bearbeitung:	Dipl.-Biol. Volker Moritz
Bearbeitungszeitraum:	10.04.2013 - 28.02.2014
Titelgrafik:	B-Plan 145 = Blick auf das Plangebiet. Luftbild: Stadt Lohne

Inhalt

1 VORGANG, UNTERSUCHUNGSBEREICH 4

2 GELÄNDEBEGEHUNGEN, UNTERSUCHUNGSUMFANG, METHODIK, GLOSSAR 5

3 ERGEBNISSE 5

3.1 AMPHIBIEN: LEBENSWEISE, METHODIK 5

3.2 AMPHIBIEN: ARTEN, VORKOMMEN, AKTIVITÄTSFESTSTELLUNGEN, RAUMNUTZUNG 5

3.3 AMPHIBIEN: POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, AUSGLEICH 6

3.4 BRUTVÖGEL: LEBENSWEISE 6

3.5 BRUTVÖGEL: ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG, BEWERTUNG 7

3.6 BRUTVÖGEL: POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, AUSGLEICH 8

3.7 FLEDERMÄUSE: LEBENSWEISE 9

3.8 FLEDERMÄUSE: ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG 9

3.9 FLEDERMÄUSE: NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG 10

3.10 FLEDERMÄUSE: POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, EINGRIFFSMINIMIERUNG 12

4 ARTENSCHUTZ 12

5 QUELLEN 14

ANHANG 16

1 VORGANG, UNTERSUCHUNGSBEREICH

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Nördlich Dinklager Straße“ waren die Vorkommen von Amphibien *Amphibia*, Vögeln *Aves* und Fledermäusen *Microchiroptera* im Untersuchungsbereich zum B-Plan (s. Titelblatt und Abb. 1) zu bearbeiten. Es liegt östlich der Straße Zum Lerchental, grenzt im Norden und Osten an den Fladderweg an und wird im Süden von der L 845 Dinklager Straße begrenzt (Teilansicht: Abb. 2).



Abb. 2: Blick über den westlichen, landwirtschaftlich geprägten Teil des Untersuchungsbereiches, Oktober 2013. Standort: Zum Lerchental, Blick auf das Wäldchen an der Dinklager Straße, Blickrichtung Südost. Alle Fotos: V. Moritz

Mit diesem Fachbeitrag werden die Ergebnisse der beauftragten faunistischen Untersuchungen vorgelegt, Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die örtlichen Tiervorkommen getroffen und das Vorhaben artenschutzrechtlich beurteilt.

2 Geländebegehungen, Untersuchungsumfang, Methodik, Glossar

Geländebegehungen erfolgten an 15 Terminen ab dem 25.04.2013 und zwar 4 x für die Erfassung von Amphibien, 7 x für Brutvögel sowie 7 x für die Erfassung von Fledermäusen (Dämmerung, Nacht, früher Morgen). Nach Fledermäusen wurde 5 x im Rahmen von „Halbe-Nächte-Begehungen“ und 2 x durch „Volle-Nächte-Begehungen“ gesucht. Erfassungstage und -Themen s. Tab. 1.

Tab. 1: Termine zur Erfassung von Amphibien (AM), Brutvögeln (BV) und Fledermäusen (FM).

25.04.	30.04.	10.05.	11.05.	12.05.	19.05.	27.05.	05.06.	10.06.	20.06.	23.06.	21.07.	16.08.	15.09.	04.10.
BV, AM, FM	BV	BV	AM	FM	BV	BV	BV	BV	AM	FM	FM	FM	FM	FM, AM

Weiteres siehe Kap. Methodik bei den jeweiligen Artengruppen.

Glossar:

BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Ind.	Individuen (= Anzahl Tiere)
RRT	Regenrückhalteteich.

3 Ergebnisse

3.1 Amphibien: Lebensweise, Methodik

Frosch- und Schwanzlurche leben zeitweise amphibisch, also in Gewässern bzw. am Gewässerufer; hier erfolgt auch die Reproduktion. Nach dem Ablaichen wandern die Adulten in ihre terrestrischen Sommerlebensräume. Einige Zeit nach Abschluss der Metamorphose laufen auch die Junglurche an Land. Grünfrösche dagegen – zu diesen zählt auch der Wasserfrosch *Rana* kl. *esculenta* – sind stark wassergebunden und leben meist ganzjährig im oder am Gewässer.
Amphibien wurden durch Sichtbeobachtungen, Verhören und Käscherfänge nachgewiesen. Siehe auch Kap. 2.

3.2 Amphibien: Arten, Vorkommen, Aktivitätsfeststellungen, Raumnutzung

Insgesamt ließen sich im Jahr 2013 zwei Lurch-Arten im Untersuchungsbereich (siehe oben) nachweisen: Erdkröte und Wasserfrosch. Im Untersuchungsbereich gibt es zwei Gewässer, einen naturnah ausgebildeten Regenrückhalteteich (RRT) zwischen Fladderweg (Abzweig) und der Straße Zum Lerchental sowie einen Tümpel auf Privatgrund im Süden des Untersuchungsbereichs/N der Mühle. Bei letzterem handelt sich um einen ca. 30 qm großen Zierteich, der bereichsweise kleinflächige, naturnahe Elemente aufweist (Wasservegetation). Im Hausgarten des Grundstücks an der Dinklager Straße gibt es zudem einen kleinen, eingefassten Röhrichtteich, der weitgehend zugewachsen ist. Hier wurden keine Amphibien gesehen. Zudem durchzieht ein größerer Graben den südwestlichen Untersuchungsbereich von der Dinklager Straße aus nach Nordwesten, also Richtung Zum Lerchental; er führt – soweit erkennbar – nur in Regenphasen Wasser und weist ein V-förmiges Profil auf. Dieser Graben wird regelmäßig aufgereinigt. Er wurde ebenfalls auf Amphibien abgesucht, jedoch ohne Nachweis.

Am naturnahen Regenrückhalteteich mit Röhrichtzone (Abb. 3) wurden Wasserfrösche nachgewiesen (Adulte, Larven). Die hiesige Wasserfrosch-Population wurde am 11.05.2013 auf annähernd 100 Individuen geschätzt. Bei Käscherfängen an zehn Probepunkten mit einer Flächengröße von je ca. 3 m^2 wurden durchschnittlich acht Wasserfrosch-Larven/m^2 gefangen.



Abb. 3: Regenrückhalteteich am Fladderweg (Abzweig), Blickrichtung Norden. Juli 2013.

An dem Zierteich im parkartigen Hausgarten im Süden des Untersuchungsbereichs wurden Wasserfrösche (nur Adulte) und Erdkröten (Adulte, wenige Larven) festgestellt. Das hiesige Wasserfrosch-Vorkommen wird für 2013 auf 4-6 Tiere geschätzt, das der Erdkröte auf 2-3 ablaichende Weibchen.

Frosch- oder Schwanzlurche in terrestrischen Sommerlebensräumen waren nicht nachweisbar. Aufgrund des nachgewiesenen Erdkrötenvorkommens ist aber davon auszugehen, dass die Art zumindest auf dem Garten-Grundstück mit Gehölzbeständen vorkommt.

Andere Lurcharten waren an den oben genannten Gewässern nicht nachweisbar. Keine der beiden festgestellten Amphibienarten ist in Niedersachsen bestandsgefährdet (PODLOUCKY & FISCHER 1994), auch nicht in Deutschland (BEUTLER *et al*. 1998).

3.3 AMPHIBIEN: POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, AUSGLEICH

Insgesamt gesehen wird bei Planumsetzung nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die lokalen Amphibien-Populationen ausgegangen, soweit die Stillgewässer bestehen bleiben. Muss z. B. der Gartenteich beseitigt werden, sollte im Nahbereich ein gleich großes, jedoch naturnah gestaltetes Ersatzgewässer angelegt werden, am besten mit Vernetzungsstrukturen zum naturnahen RRT am Ende des Fladderweges (Abzweig). Für den Fall der Verlegung oder der Veränderungen (Ausbau) des RRT sollten etwaige Maßnahmen außerhalb der Reproduktionszeit (März bis August) erfolgen. Pflanzenmaterial und der Gewässergrund sollten schonend entnommen werden und im neuen Gewässer Verwendung finden. Das Wasser aus dem RRT müsste dann über Filter abgepumpt werden und etwaige Amphibien aufgesammelt und ins neue Gewässer umgesetzt werden.

Der offene Untersuchungsbereich (landwirtschaftlich genutzte Fläche) hat aktuell keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien. Bei Planrealisierung werden neue, flächige und auch lineare Grün-Strukturen entstehen (s. Entwurf B-Plan), die von Amphibien ggf. als Sommerlebensräume genutzt werden können.

3.4 BRUTVÖGEL: LEBENSWEISE

Vögel nisten frei-brütend in oder auf Gehölzen, am Boden oder auch in Uferzonen von Gewässern. Manche Arten nutzen Höhlen und Halbhöhlen als Brutplätze. Letztere können auch künstlicher Natur sein und z. B. in Gebäuden liegen. Vögel machen zur Brutzeit in der Regel durch Balzrufe oder Gesang auf sich aufmerksam und sind dadurch relativ leicht zu orten und zu erfassen. Direkte Brutnachweise können z. B. durch Beobachtung Junge führender oder fütternder Altvögel gelingen, aber auch durch Wahrnehmung typischen Brutverhaltens (z. B. Warnen, Verleiten).

3.5 Brutvögel: Arten, Vorkommen, Raumnutzung, Bewertung

Insgesamt kamen im Jahr 2013 20 Brutvogelarten im Untersuchungsbereich vor (Tab. 2 – Revierlagen: s. Anhang, Karte 1). Im Offenland gab es, bis auf ein Revierpaar vom Jagdfasan, keine Brutvogelarten. Die brutzeitlichen Vogelvorkommen lagen ganz überwiegend in den Gehölzen. Stockente und Teichhuhn repräsentieren die örtliche Gewässervogelwelt, der Hausrotschwanz ist ein Gebäudebrüter.

Mit dem Teichhuhn gab es im Untersuchungsbereich eine in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführte Brutvogelart, mit der Nachtigall (ein Revier) eine bestandsgefährdete (Krüger & Oltmanns 2007). Im Untersuchungsbereich dominierten im Jahr 2013 insgesamt betrachtet allgemein weit verbreitete Brutvogelarten (vgl. Krüger 2007, Theunert 2008). Die hiesige Brutvogelfauna ist als typisch für Siedlungsrandlagen mit kleinen Gehölzen und randlichen Gebüschen und Offenlandlandbereichen einzuordnen. Im Vergleich mit den kartierten Brutvogelvorkommen außerhalb des Untersuchungsbereiches (s. Anhang: Karte 1) ist die innergebietliche Avifauna teilweise als relativ artenarm anzusehen.

Tab. 2: Brutvögel im Untersuchungsbereich. Rote-Liste-Gefährdungskategorien (a. a. O.): 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet), D = Deutschland, N = Niedersachsen, (TW) = Rote-Liste-Region Tiefland-West; V = Vorwarnstufe.

Deutscher Artname	Brutpaare/Revierpaare	Rote Liste	
		D	N (TW)
Stockente	1	-	-
Jagdfasan	1	-	-
Teichhuhn	1	V	V
Ringeltaube	3	-	-
Blaumeise	1	-	-
Kohlmeise	1	-	-
Fitis	1	-	-
Zilpzalp	4	-	-
Mönchsgrasmücke	1	-	-
Dorngrasmücke	1	-	-
Zaunkönig	4	-	-
Star	2	-	-
Amsel	4	-	-
Singdrossel	1	-	-
Rotkehlchen	4	-	-
Nachtigall	1	-	3
Hausrotschwanz	2	-	-
Heckenbraunelle	1	-	-
Buchfink	7	-	-
Grünfink	2	-	-

Weitere Brutvogelarten der Umgebung (Auswahl): Türkentaube, Buntspecht, Tannenmeise, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer (Vorkommensorte s. Anhang: Karte 1).



Abb. 4: Das B-Plangebiet umfasst auch Gehölzbereiche, u. a. mit standortfremden Nadelbäumen, Birken u. a. Hier nisteten im Jahr 2013 nur wenige Brutvogelarten.

3.6 Brutvögel: potentielle Auswirkungen des Vorhabens, Ausgleich

Potentielle Auswirkungen: Brutplätze – also Fortpflanzungs- oder Niststätten – von auf der B-Planfläche vorkommenden Vogelarten werden bei Vorhabensrealisierung wegfallen, da Gehölzbereiche und die randlichen Gebüsche beansprucht werden, Gebäude abgerissen werden und ggf. Gewässer beseitigt oder verändert werden. Zudem werden Vogel-Nahrungshabitate wegfallen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich einige der aktuell in Randlagen brütenden Arten von dort zeitweise, nämlich während der Bauarbeiten, zurückziehen werden: Hier dürften Vertreibungswirkungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm, Licht, Reflexionen usw. wirksam werden. Ein Teil der gehölzbrütenden Vogelarten hat jedoch, so er denn abwandert, im Umfeld des B-Plangebietes Möglichkeiten neue Reviere zu besetzen („Eigenkompensation“). Sollten Gehölze überplant werden, können durch die vorgesehenen innergebietlichen Pflanzungen, auch z. B. am Rand und ggf. auf externen Grundstücken kurz- bis mittelfristig neue Vogellebensräume inklusive Niststätten entstehen. Erfahrungsgemäß finden z. B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und ggf. andere Kleinvogelarten Nistmöglichkeiten auch an bzw. in den neu errichteten Gebäuden, Garagen usw.

Ausgleich: Für die Brutvogelarten der Gehölzbereiche und Ruderalstrukturen (Wegfall der Nistplätze) wird ein Ausgleich auf externen Flächen der Stadt Lohne erforderlich. Die dortigen, neu anzulegenden Gehölze, sollten als sog. Vogelschutzgehölze ausgelegt werden. Das heißt, es sollten blüten- und beerenreiche Gehölze verwendet werden (s. a. Pflanzliste im B-Plan); zudem sollten hier Flächen mit ruderalen Biotopstrukturen zugelassen werden, z. B. auch Brombeergebüsche, Brennesselbestände (unter anderem wg. Nachtigall).

3.7 Fledermäuse: Lebensweise

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Säugetiere, die Insekten (z. B. „Nachtfalter“) fressen. Eine der kleinsten einheimischen Fledermausarten, die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, ist nur knapp daumengroß, der Große Abendsegler *Nyctalus noctula* dagegen erscheint etwa so groß wie eine Amsel. Fledermäuse fliegen von ihren Quartieren aus mehr oder minder weit zur Nahrungssuche; hierbei können Entfernungen von mehreren Kilometern zurück gelegt werden – meist aber liegen die Nahrungsgebiete nah bei den Quartieren. Viele Arten benutzen bestimmte „Flugwege“ zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten. Letztere können kleinräumig, z. B. entlang von Hecken oder Gehölzrändern, ausgebildet sein. Manche Arten jagen auch um Baumkronen und fliegen dann während eines Nahrungsfluges von Baum zu Baum. Die Nahrungsverfügbarkeit ist temperaturabhängig – tiefe Temperaturen führen zu verminderten oder fehlenden Aktivitäten der Beutetiere – und vor allem auch windabhängig; Fledermäuse nutzen daher verstärkt Biotopstrukturen, die Windschatten aufweisen, z. B. die windabgewandte Seite von Gehölzen oder Gebäuden. Fledermaus-Quartiere (z. B. Wochenstuben, Männchen-Quartiere) können in und an Gebäuden liegen oder aber in Baumhöhlen sowie Fledermauskästen (Angaben nach Krapp 2001 u. 2004, Dietz *et al*. 2007, Kurtze 1982, 1991, Rosenau 2001).

3.8 Fledermäuse: Arten, Vorkommen, Raumnutzung

Insgesamt wurden mind. fünf Fledermausarten im Untersuchungsbereich festgestellt (Tab. 3 – siehe auch Anhang: Karte 2 mit Nachweisorten/Aktivitäten, auch für einige benachbarte Bereiche). Am häufigsten wurden Zwergfledermäuse *Pipistrellus pipistrellus* angetroffen, gefolgt von Breitflügelfledermäusen und Großen Abendseglern *Nyctalus noctula*. Die anderen Arten ließen sich dagegen eher selten nachweisen. Die Zwergfledermaus war auch diejenige Art, die die größte Raumnutzung aufwies (s. Bestandskarte).

Die Nachweis-Zahlen pro Art variierten: Von der Zwergfledermaus gelangen mind. 116 Nachweise; da Doppelzählungen wahrscheinlich sind, dürfte ihre wahre Individuenzahl im Untersuchungsbereich deutlich niedriger liegen. Die Art trat an sieben Untersuchungsabenden/-nächten auf, war also stet. Max. wurden von der Zwergfledermaus 24 Ind./Nacht nachgewiesen. Für die Siedlungsstelle im Südwesten (Ecke Dinklager Straße/Zum Lerchental) gab es einen Quartierhinweis für die Zwergfledermaus: Dort wurden 3-6 Tiere beim Schwärmen vor einem Gebäude beobachtet.

Deutlich seltener als die Zwergfledermaus war die nächsthäufige Art, die Breitflügelfledermaus; deren Bestände sind im Oldenburgischen jüngst zurückgegangen (eigene Feststellungen bei Fledermausuntersuchungen von 2007-2013): Von ihr gelangen 26 Nachweise mit bis zu 5 Ind./Nacht. Auch die Breitflügelfledermaus war mit Vorkommen in sieben Nächten stet.

Der Große Abendsegler trat überwiegend nur in den Randbereichen des untersuchten Raumes auf, z. B. entlang der Straßen. Hier war er in sechs der sieben Erfassungsnächte nachweisbar und somit auch stet. Die Art sucht unter anderem im Bereich der Kronen höherer Bäume nach Nahrung. In siedlungsnahen Bereichen gab es nur wenige Abendsegler-Nachweise.

Die Rauhautfledermaus konnte nur in den Untersuchungsnächten von April – Juli detektiert werden. Es gelangen auch nur wenige Nachweise, wobei im April max. 3 Ind./Nacht gezählt wurden. Eventuell handelte es sich dabei um durchziehende Tiere.

Die Wasserfledermaus zeigte sich nur am Regenrückhalteteich. Für den Gartenteich auf dem Grundstück im Süden des Untersuchungsbereiches gab es in einer Nacht Verdacht auf die Art (dokumentiert als *Myotis spec*.; s. Karte 2 im Anhang). Insgesamt gab es vier Nachweise in zwei Nächten und mit max. 3 Ind./Nacht.

Fledermäuse nutzten im abgesuchten Raum vielfältige Orte bzw. Strukturen: Gehölz-Ränder, Baumkronen oder Vegetationsstrukturen entlang von Wegen. Die offene Ackerfläche des Untersuchungsbereiches selbst ist als Fledermaus-Nahrungsgebiet nicht von Bedeutung; es fehlen dort insekten-höffige Strukturen und die Fläche ist zudem häufig dem Wind ausgesetzt. Die Gehölzbestände im Untersuchungsbereich wurden nur von wenigen Fledermäusen als Jagdgebiet bzw. für Ortswechsel genutzt. Hier gab es keine dezidierten Flugstraßen (s. Anhang: Karte 2).

Insgesamt betrachtet war die Fledermaus-Nachweiszahl im Untersuchungsbereich aber gering, was möglicherweise mit den lang anhaltenden Schlechtwetterphasen (viel Wind, viel zu kühle Nächte: oft nur kurze Aktivitätsphasen der Fledermäuse) im Frühjahr/Sommer 2013 zusammenhing. Zudem weisen einige Gehölze im Gebiet bereichsweise standortfremde (Koniferen) und jüngere Gehölze auf, die wenig attraktiv für Fledermäuse sind.

An verschiedenen Stellen im untersuchten Bereich, so entlang der Straße Zum Lerchental oder am Fladderweg, konnten Fledermaus-Flugstraßen festgestellt werden. Sie deuten auf Wechselbeziehungen zu weiter nördlich gelegenen Gebieten hin, aber auch zum und vom Regenrückhalteteich. Die hiesige Fledermausfauna war, ausweislich der Ergebnisse laut Karte 2 (s. Anhang), arten- und individuenreich.

In der alten, flügellosen Windmühle auf dem Grundstück im südlichen Untersuchungsbereich wurden in der Vergangenheit gelegentlich fliegende Fledermäuse beobachtet, jedoch nicht im Jahr 2013 (pers. Mitt. vom Eigentümer). Dies passt zu den Beobachtungen im Rahmen der Detektorerfassungen: Es wurden keine schwärmenden Fledermäuse oder ausfliegende/einfliegende Tiere beobachtet, auch nicht an den anderen Gebäuden auf dem Grundstück. Das schließt nicht aus, dass zu anderen Zeiten Fledermäuse Strukturen in/an den Gebäuden inkl. alter Mühle nutzen.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten, Anzahl Nachweise, Quartiere. Gefährdungsgrade nach HECKENROTH (1993) u. BOYE *et al*. (1998). Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Datenlage defizitär, V = Art in Vorwarnliste.

Artname	Gefährdungskategorie Rote Liste Niedersachsen	Gefährdungskategorie Rote Liste Deutschland	Anzahl Kontakte/ Nachweise insgesamt bzw. max. Zahl je Nacht	… in Nächten (Zahl)	Quartier-Nachweis im Untersuchungsbereich 2013
Großer Abendsegler	2	3	24 6	6	nein
Breitflügelfledermaus	2	V	26 5	7	nein
Zwergfledermaus	3	D	116 24	7	ja
Rauhautfledermaus	3	D	6 3	3	nein
Wasserfledermaus	3	-	4 2	3	nein
Myotis spec. *	-	-	58 14	7	nein

* Mit dieser Bezeichnung werden Fledermäuse der Gattung Myotis erfasst, die sich nicht bis auf Artniveau bestimmen ließen; dies ist methodisch bedingt.

3.9 FLEDERMÄUSE: NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG

Zur naturschutzfachlichen Bewertung wird die Vollständigkeit und Charakteristik des festgestellten Artenspektrums vor dem Hintergrund der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes (s. Anhang: Karte 2) betrachtet und beurteilt. Eine formale Bewertung nach dem Gefährdungspotenzial der festgestellten wertgebenden Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsbereich oder Teile davon hinsichtlich der Lebensraumfunktion für einheimische Fledermäuse bewertet. Die Bewertung erfolgt über eine ordinale Skala mit drei Wertstufen (Tab. 4). Ein maßgebliches Kriterium bei der Bewertung ist das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestuften Arten (BREUER 1994). Im Rahmen dieses Fachbeitrags wird die vom NLWKN in Vorbereitung befindliche Rote Liste der Fledermäuse herangezogen (NLWKN in Vorbereitung, wiedergegeben z. B. in BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007). Die Bewertung in Tab. 4 erfolgt über eine dreistufige Wertskala (nach BREUER 1994, verändert).

Als für die Bewertung relevante Vorkommen werden Nachweise an Strukturen, die auf eine essenzielle Funktion als Teilhabitate im Lebenszyklus der betreffenden Art bzw. deren lokaler Population hindeuten, heran gezogen. Hierzu zählen häufig oder zumindest temporär genutzte Jagdgebiete, regelmäßig bis häufig frequentierte Flugstraßen und für die Reproduktion notwendige Quartierplätze (Wochenstuben- und Balzquartiere).

Tab. 4: Bewertungskriterien für Fledermaus-Funktionsräume nach BREUER (1994, verändert).

Funktionsraum von…	Kriterien
besonderer Bedeutung	Jagdgebiete / Flugstraßen von • vom Aussterben bedrohten und /oder stark gefährdeten Arten und / oder • Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (kommen nicht vor) Jagdgebiete / Flugstraßen von • gefährdeten Fledermausarten mit regelmäßig hoher Aktivität Nachweisliche Quartierstätten (Sommer-, Balz- und Zwischenquartiere)
allgemeiner Bedeutung	Jagdgebiete / Flugstraßen • von gefährdeten Fledermausarten mit geringer bis durchschnittlicher Aktivität Jagdgebiete / Flugstraßen • ungefährdeter Fledermausarten mit regelmäßig hoher Aktivität
geringer Bedeutung	Jagdgebiete / Flugstraßen • ungefährdeter Fledermausarten mit geringer bis durchschnittlicher Aktivität

Als **Funktionsraum mit besonderer Bedeutung** wird die Siedlungsstelle im Südwesten des Untersuchungsbereiches bewertet; ebenso die alte Mühle auf dem Grundstück im Süden. Beide wiesen (wenigstens jahrweise) Fledermaus-Quartiere auf.

Die Fledermaus-Flugstraßen im Untersuchungsbereich haben als Funktionsräume ebenfalls z. T. besondere Bedeutung, nämlich jene beiden am Fladderweg mit Breitflügelfledermausnachweisen (zudem artenreich, hohe Aktivität) oder auf Höhe des Regenrückhalteteiches (dito).

Dagegen hat der Gehölzbestand im Süden des untersuchten Bereiches keine besondere Bedeutung, da hier weder hohe Aktivitäten, noch hohe Individuenzahlen feststellbar waren.

Als **Funktionsraum allgemeiner Bedeutung** werden alle anderen Bereiche mit Flugstraßen eingeordnet (siehe oben). Sie wiesen Aktivitäten einer gefährdeten Fledermausart in durchschnittlicher Anzahl auf (Zwergfledermaus).

Als Funktionsraum geringer Bedeutung ist die offene Ackerfläche zu bewerten. Lediglich die randlichen Ackerbereiche, angrenzend an die Straßen/Wege und sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung für die Fledermäuse. Ebenfalls nur geringe Bedeutung haben die innergebietlichen größeren Gewerbeflächen.

3.10 Fledermäuse: potentielle Auswirkungen des Vorhabens, Eingriffsminimierung

Auswirkungen: Offensichtliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermaus-Arten werden bei Vorhabensrealisierung beseitigt, soweit die Siedlungsstelle im Südwesten und die alte Mühle abgerissen werden. Sollten Gehölzbereiche mit Altbäumen beseitigt werden, wären hier Einzelkontrollen auf möglicherweise aktuell besetzte Fledermausquartiere notwendig.

Der Untersuchungsbereich besteht zum Teil aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, die als Jagdhabitat für Fledermäuse nur von geringer Bedeutung ist (mit randlich allgemeiner Bedeutung). Ihre Bebauung mit Anlage von vielfältigen Grünstrukturen kann für die örtliche Fledermausfauna mittelfristig von Vorteil sein, weil neue Jagdhabitate und potenziell auch Quartiere geschaffen werden. Die Funktionen der festgestellten Flugstraßen für Fledermäuse an den Gebietsrändern bleiben erhalten, da sie nicht von der aktuellen Planung erfasst werden. Es kann überlegt werden, die z. T. lückigen Gehölzstrukturen durch Ergänzungspflanzungen zu verdichten = vorgezogene Aufwertung von Strukturen, die als Leitlinien und vermutlich auch als Nahrungsgebiete dienen.

Minimierung des Eingriffs: Durch den Erhalt randlicher Gehölzbestände sowie den Erhalt der Gehölze entlang der bestehenden Straßen/Wege werden etwaige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die örtliche Fledermausfauna minimiert. Sollten Gehölzfällungen nötig werden, wären im Vorfeld mögliche Quartierstandorte auszuschließen; dies betrifft auch die Beseitigung von Gebäuden/Mühle (=> ökologische Baubegleitung, Baumkontrollen, Gebäudekontrollen, ggf. vorgezogene Aufhängung von Fledermauskästen im Nahbereich der Eingriffsorte; s. o.).

4 Artenschutz

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen einen strengen Schutz für bestimmte Tier- und Pflanzenarten [Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV].

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [**Nr. 1**],

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [**Nr. 2**],
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [**Nr. 3**].

Mit Nr. 3 sind (für Tiere) Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht erfasst. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, außer: durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten funktionslos (LANA 2006, aktualisiert: 13.03.2009). Die Ausnahmen von den Verboten, die im Einzelfall in der Planfeststellung erteilt werden können, sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie in § 45 BNatSchG geregelt. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet folgende Aussagen: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (trifft hier zu), gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 (Beschädigungsverbot) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden; siehe hierzu die Ausführungen in Kap. 3.6 und 3.10.

Darüber hinaus kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit einem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe – hier: entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung – nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Dem Bebauungsplan Nr. 145 der Stadt Lohne stehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegen, soweit

- für zu beseitigende oder zu verändernde Lurch-Gewässer vor dem Eingriff andernorts Ersatz geschaffen wird und betroffene Lurche dahin umgesetzt werden
- Quartierverluste von Fledermäusen vorgezogen ausgeglichen werden. Hierzu müssten externe Quartiere hergerichtet werden oder aber es wird ein „Fledermaushaus“ gebaut, also ein größeres, künstliches Quartier, indem sich Fledermäuse ggf. ganzjährig aufhalten können
- die Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Reproduktionszeit erfolgt, damit keine Tiere getötet werden (Vögel, ggf. auch Fledermäuse: Altbäume sind vor Fällung nochmals auf mögliche Quartiere und Vogelniststätten zu überprüfen), ebenso Gebäude, die abgerissen werden sollen. Zeitfenster Reproduktionszeit: Ende Februar bis Ende August.

Unter den oben genannten Voraussetzungen werden keine Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten gefangen, verletzt oder getötet und sie werden auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand ihre jeweiligen lokalen Populationen durch die Vorhabenrealisierung verschlechtern wird (Vögel: allgemein weit verbreitete Brutvogelarten mit größerer ökologischer Plastizität; Fledermäuse: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „puffern" Eingriff). Jedenfalls dann nicht, wenn ggf. Ersatz- und Ergänzungspflanzungen vorgenommen werden (Brutvögel) oder Ersatzquartiere angelegt werden (Fledermäuse, ggf. Vögel = Nistkästen).

Das Beschädigungsverbot dauerhaft genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten greift unter den gegebenen Annahmen durch die erforderlich werdenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Quartierersatz) ebenfalls nicht.

5 QUELLEN

BEUTLER, A., A. GEIGER, P. M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. Boye & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.r. Landsch.pfl. Nat.schutz 55: 48-52.

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachsen, Jg. 14, Heft 1: 1-60, Hannover

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG = Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (vom 16. Februar 2005). BGBl. I S. 258 (896).

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE = Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE = EUROPÄISCHE RICHTLINIE ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. (1. Fassung, Stand 1.1.1991). Mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1993: 221-226.

KRAPP, F. (Hrsg., 2001, 2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Fledertiere I u. II. Wiebelsheim.

KRÜGER, T. (2007): Artenliste der Vögel des Oldenburger Landes. Jahresber. Ornithol. Arb.gem. Oldenbg. 19: 1-24.

KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 27: 131-175.

KURTZE, W. (1982): Beobachtungen zur Flugaktivität und Ernährung der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (SCHREBER). Drosera `82: 39-46.

KURTZE, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* in Nordniedersachsen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. 26: 63-94.

LANA (2006): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009). Internet-Dokument, verfügbar unter http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/cites/VZH-LANA-Ergebnis-090313.pdf

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste

gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

NLWKN (in Vorb.): Rote Liste der Fledermäuse Niedersachsens, in Vorbereitung.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1994): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 3. Fassung, 1994. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 14: 109-120.

RICHTLINIE 92/43/EWE = FFH-Richtlinie = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serontinus* (SCHREBER, 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit an der Freien Universität Berlin, Berlin.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.

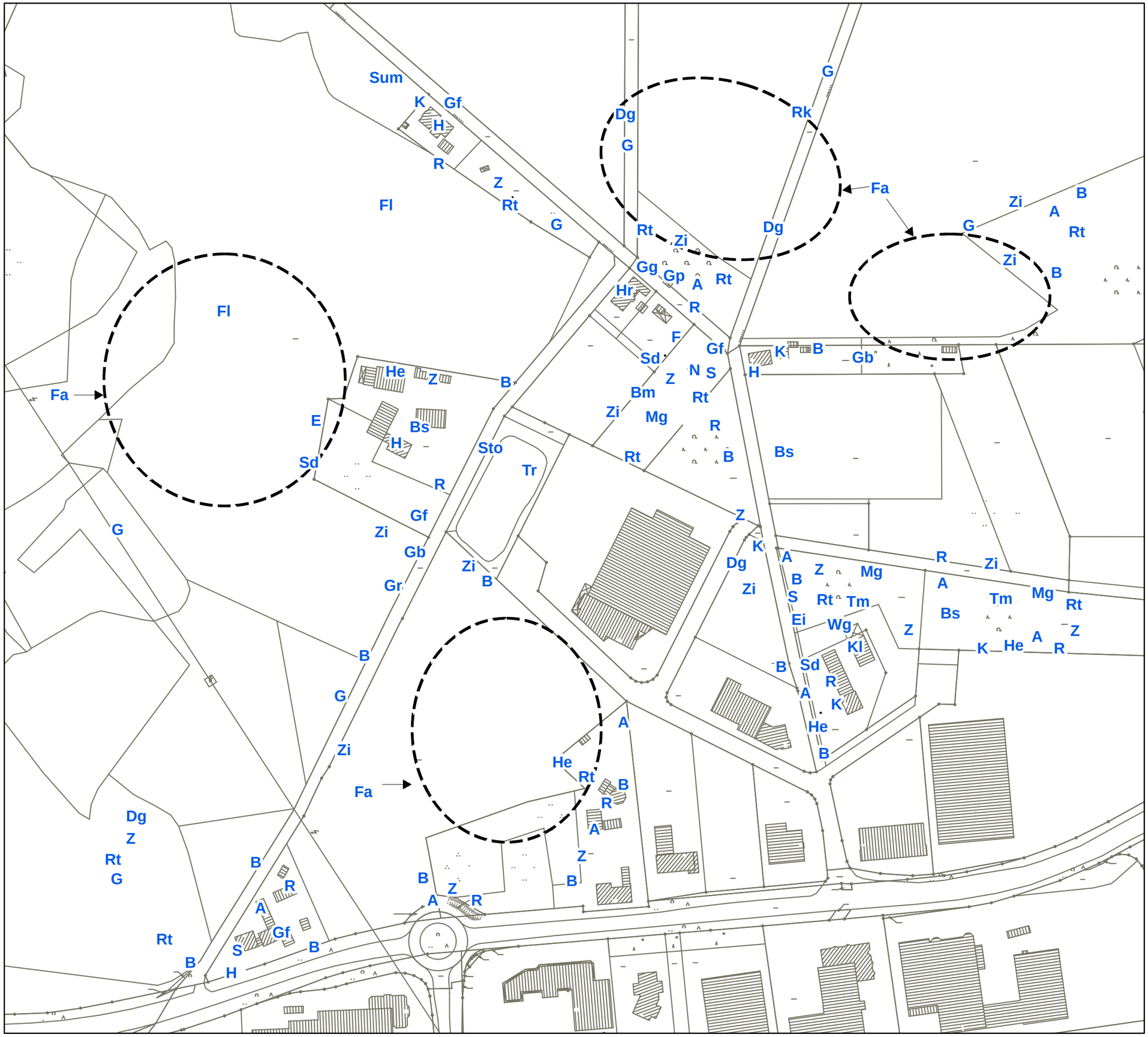
SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Nat.schutz Niedersachs. 28: 69-141.

ANHANG

Karte 1: Brutvogel-Vorkommen 2013

Karte 2: Fledermaus-Vorkommen 2013



Stadt Lohne

Bebauungsplan Nr. 145
"Nördlich Dinklager Straße"

Legende

A	Amsel
Bm	Blaumeise
B	Buchfink
Bs	Buntspecht
Dg	Dorngrasmücke
Ei	Eichelhäher
E	Elster
Fl	Feldlerche
F	Fitis
Gb	Gartenbaumläufer
Gg	Gartengrasmücke
Gr	Gartenrotschwanz
Gp	Gelbspötter
G	Goldammer
Gf	Grünfink
Hr	Hausrotschwanz
H	Haussperling
He	Heckenbraunelle
Fa	Jagdfasan
Kl	Kleiber
Km	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
N	Nachtigall
Rt	Ringeltaube
R	Rotkehlchen
Sd	Ringdrossel
S	Star
Sto	Stockente
Sum	Sumpfmeise
Tm	Tannenmeise
Tr	Teichhuhn
Tt	Türkentaube
Wg	Wintergoldhähnchen
Z	Zaunkönig
Zi	Zilpzalp

Kürzel kennzeichnen ungefähre
oder tatsächliche Reviermittelpunkte

Karte 1:

Brutvogelvorkommen 2013

moritz-umweltplanung
Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol)
Feldstr. 32
D-26127 Oldenburg
www.moritz-umweltplanung.de

Kartengrundlage: ALK

10.01.2014

Bearbeiter: V. Moritz / N. Wefer

M. 1: 2.500

N

0 20 40 80 120 160 Meter

Stadt Lohne

Bebauungsplan Nr. 145
"Nördlich Dinklager Straße"

Legende

- Großer Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Myotis spec.
- Flugstraße, Flugrichtung

Kürzel kennzeichnen ungefähre
oder tatsächliche Reviermittelpunkte

Karte 2:
Fledermausvorkommen 2013
(alle Vorkommen)

moritz-umweltplanung
Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol)
Feldstr. 32
D-26127 Oldenburg
www.moritz-umweltplanung.de

Kartengrundlage: ALK

10.01.2014

N

Bearbeiter: V. Moritz / N. Wefer

M. 1: 2.500

0 20 40 80 120 160 Meter